

# Satzung des Aelius Förderwerk e.V.

## § 1 Name, Sitz, Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen „Aelius Förderwerk“
- (2) Er hat den Sitz in Nürnberg.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“

## § 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke sowie die Förderung der Jugendhilfe.
- (2) Ziel des Vereins ist – in Verwirklichung des Vereinszwecks – die Beratung, Unterstützung und Begleitung von Jugendlichen in Ausbildung und die Förderung von deren wissenschaftlichen und künstlerischen Begabungen. Die Entwicklung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit steht dabei im Vordergrund.
- (3) Der Verein möchte zu mehr Bildungsgerechtigkeit beitragen.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung von Foren, Diskussionsveranstaltungen, Seminaren, Projekten, Workshops und Tagungen verwirklicht.
- (5) Die Mittel werden aus den Erträgen des Vereinsvermögens sowie durch Zuwendungen von (Stiftungs-)Partnern und durch Spenden aufgebracht.
- (6) Der Verein möchte zusätzlich in Kooperation mit einer Stiftung ein von der Stiftung finanziertes Stipendienprogramm für Schülerinnen und Schüler aufbauen.

## § 3 Zweckverwirklichung

Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:

- Organisation und Finanzierung von Seminaren, Workshops, Projekten und Sommerakademien

- Bildungs- und Studienberatung für Kinder und Jugendliche
- Kooperation mit und Förderung von gemeinnützigen Projekten
- Die Förderung des akademischen, ideellen und kulturellen Dialogs
- Die Vermittlung von Mentorinnen und Mentoren an Kinder und Jugendliche
- Die Erstellung und das Bereitstellen von Materialien zu Soft Skills und Lerntechniken für Jugendliche
- Der Fortbildung der Ehrenamtlichen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendhilfe

Die Mittel für die Zweckverwirklichung werden aus den Erträgen des Vereinsvermögens, sowie durch Zuwendungen von (Stiftungs-)Partnern, öffentliche Stellen und durch Spenden aufgebracht.

#### **§ 4 Selbstlosigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Es stehen zwei Arten von Mitgliedschaften zur Verfügung:

a) ordentliche Mitglieder

b) Fördermitglieder

(2) Die Beitrittserklärung muss in Textform erfolgen.

(3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(6) Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand in Textform.

(7) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für sechs Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## **§ 6 Beiträge**

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand ermächtigen, in Härtefällen von den Beiträgen ganz oder teilweise zu befreien.

(2) Der Mindestjahresbeitrag für Fördermitglieder beträgt 30,00 Euro. Die Beitragsordnung nach Abs. 1 kann einen höheren Betrag vorsehen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden, die den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung berechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorstand bleibt über die vier Jahre hinaus geschäftsführend bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Erweiterte Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorstand in Textform und soll unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens sieben Tagen erfolgen. Zu diesen Sitzungen sind die kooptierten Vorstandsmitglieder im Sinne von § 10 einzuladen.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch in Textform oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind in Textform niederzulegen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Die Versammlung kann auch mit elektronischen Hilfsmitteln in Form von Telefon- oder Videokonferenzen abgehalten werden. Details insbesondere zur Einberufung, Durchführung und Abstimmung regelt eine Geschäftsordnung auf Vorschlag des Vorstandes.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 20% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt regelmäßig in Textform unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes in Textform vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand

berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über,

- a) Aufgaben des Vereins,
- b) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- c) Beteiligung an Gesellschaften,
- d) Aufnahme von Darlehen ab EUR 500,
- e) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- f) Mitgliedsbeiträge,
- g) Satzungsänderungen,
- h) Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Fördermitglieder sind ohne Stimmrecht.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Der Verein wird mit dem Ziel gegründet sich in angemessener Zeit nochmals über eine Namensänderung in Form einer Mitgliederversammlung zu beraten und den Namen des Vereins ggf. zu ändern. Eine mehrmalige Änderung ist möglich.

## **§ 10 Kooptation in den erweiterten Vorstand**

(1) Die bis zu zehn kooptierten Mitglieder des erweiterten Vorstands werden vom Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit bestellt. Eine Kooptation ist insbesondere für aktive Mitglieder, Probemitglieder sowie auch Nichtmitglieder möglich. Der Rechnungsprüfer ist von der Kooptation ausgeschlossen.

(2) Die Amtszeit beginnt mit der individuellen Bestellung und endet mit der Amtsperiode des Vorstands entsprechend § 8 Abs. 2 oder vor diesem Termin durch einen Beschluss des Vorstands. Die Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Die kooptierten Vorstandsmitglieder unterstützen den Vorstand bei der Planung und Umsetzung der Vereinsziele nach §§ 2 und 3 dieser Satzung. Er kann hierfür einzelnen kooptierten Vorstandsmitgliedern nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung konkrete Aufgaben zuweisen. Im Rahmen der Aufgaben entstandene Aufwendungen sind im angemessenen Umfang nach Maßgabe des § 11 erstattungsfähig.

(4) Die kooptierten Vorstandsmitglieder sind zu den Sitzungen des Vorstands einzuladen. Sie haben das Rede- und Antragsrecht. Bei Beschlüssen des Vorstands steht ihnen kein Stimmrecht zu. Sie sind ohne gesonderte Bevollmächtigung nicht zur Vertretung des Vereins gegenüber Dritten befugt.

(5) Näheres kann der Vorstand in seiner Geschäftsordnung regeln.

### **§ 11 Aufwändungsersatz**

(1) Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden –, und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungs-mehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten.

(2) Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist innerhalb von sechs Monaten geltend zu machen.

(3) Soweit für den Aufwändungsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

### **§ 12 Satzungsänderung**

(1) Für Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der erschienenen ordentlichen Vereinsmitglieder erforderlich. Für Änderungen des Satzungszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen ordentlichen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 13 Feststellung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind in Textform niederzulegen und vom Vorstand festzustellen. Beschlussfeststellung meint hierbei das Festhalten des Beschlussergebnisses durch den feststellungsberechtigten Vorstand zur Niederschrift ins Protokoll.

### **§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Robert-Bosch-Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 15 Schlussbestimmungen**

Die Satzung wurde am 30.10.2017 beschlossen und wurde zuletzt in der Mitgliederversammlung vom 30.04.2021 geändert.